

Reformbedarf bei der asymmetrischen Regelung von Kindesunterhalt? Pro und Contra

Lore Maria Peschel-Gutzeit

Es stellt sich die Frage, ob die geltende asymmetrische Regelung von Kindesunterhaltsbeiträgen getrenntlebender Eltern gerecht oder reformbedürftig ist. Die Argumente für und gegen eine Reform werden hier einander gegenübergestellt.

Pro Reform

Die geltende asymmetrische Kindesunterhaltsregelung bei getrenntlebenden Eltern erzeugt unüberbrückbare und unnötige Widersprüche und damit ungerechte Lösungen:

1. Die angebliche Gleichwertigkeit von Betreuung und Barunterhalt ist eine nicht begründbare und deshalb nicht durchzuhaltende Fiktion:

Je mehr nämlich das Kind wegen entsprechenden Einkommens des Barunterhaltpflichtigen an Barunterhalt erhält, um so ›wertvoller‹ müsste seine Betreuung sein, wenn es stimmte, dass jeweils der Barunterhalt und die Betreuungsleistung einander gleichwertig sind. Das aber ist nicht begründbar. Wieso soll die Betreuung eines 5-jährigen Kindes, für das die alleinerziehende Mutter im Jahr 2010 225 Euro (317 Euro abzüglich 92 Euro Kindergeld) Kindesunterhalt erhält, nur diese Summe, dagegen aber 416 Euro ›wert‹ sein, wenn dasselbe Kind den höchsten Barunterhaltssatz, nämlich 508 Euro (abzüglich 92 Euro Kindergeld) erhält?

Die Betreuung eines in besseren finanziellen Verhältnissen lebenden Kindes dürfte eher einfacher und unaufwendiger, weil mit Hilfskräften zu bewirken sein.

Noch krasser wird die Diskrepanz in der 3. Altersgruppe der Düsseldorfer Tabelle (Stand vom 1. Januar 2010). Demnach müsste die Betreuung eines 12-jährigen Kindes, das den Mindestunterhalt von 426 Euro erhält, gerade einmal 334 Euro wert sein (426 Euro abzüglich des halben Kindergeldbetrages für ein erstes bzw. zweites Kind in Höhe von 92 Euro), während die Betreuung eines ›reichen‹ Kindes aus der höchsten Einkommensgruppe 590 Euro wert wäre (682 Euro Barunterhalt abzüglich des halben Kindergeldbetrages). Diese grobe Verzerrung macht die Unrichtigkeit und auch Unhaltbarkeit der gesetzlichen Fiktion deutlich, Betreuungsunterhalt und Barunterhalt seien einander gleichwertig.

2. Die Monetarisierung bzw. Bewertung der Betreuungsleistung im geltenden Kindesunterhaltsrecht wird inkonsequenterweise im Erwachsenenunterhalt nicht an-

gewendet. Betreut beispielsweise eine Mutter neben ihrer Erwerbstätigkeit minderjährige Kinder, wird dies bei der Einkommensberechnung nicht mindernd berücksichtigt. Alle Versuche, einem betreuenden und zugleich erwerbstätigen Elternteil bei der Ermittlung seines Einkommens einen sog. Betreuungsbonus als Bereinigungsosten zuzubilligen, scheitern an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs: Der betreuende Elternteil wird einkommensmäßig so behandelt, als betreue er kein Kind. Das ist bei Geschwistertrennung, wenn also jeder Elternteil jeweils ein Kind betreut und für das andere Kind Barunterhalt zahlt, ein großes, bisher nicht gelöstes Problem. Die Alternative läge darin, einen bestimmten Pauschalbetrag für die Betreuungsleistung anzusetzen und anzuerkennen.

3. Der Steuergesetzgeber hält die Barzahlung von Unterhalt und die Betreuung eines Kindes nicht für gleichwertig. Nach § 32 Abs. 6 S. 1 EStG beträgt der Kinderfreibetrag, also das sächliche Existenzminimum (alles, was das Kind kostet), seit dem 1. Januar 2010 pro Elternteil und Jahr 2.184 Euro, der Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrag dagegen nur 1.320 Euro pro Elternteil und Jahr. Dieser Unterschied wird nicht begründet und ist auch nicht begründbar.
4. Bekanntlich steigt mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eines Kindes der Unterhalt gegenüber dem Minderjährigenunterhalt steil an. Die Höhe des Volljährigenunterhalts wird damit begründet, dass nun keine Betreuung mehr stattfindet, also quasi beide Unterhaltshälften zusammenwachsen und so ein Ganzes ergeben, was grundsätzlich den doppelten Barunterhalt des Minderjährigen ausmache. Diese Begründung trifft nicht zu: Der Mindestunterhalt eines Volljährigen beträgt nach der aktuellen Düsseldorfer Tabelle in der 4. Altersgruppe 488 Euro, abzüglich des vollen Kindergeldes entspricht dies 304 Euro pro Monat. Der Mindestbarunterhalt eines minderjährigen Kindes in der 1. Altersgruppe liegt nach Abzug des halben Kindergeldes bei 225 Euro. Folglich müsste der dem volljährigen Kind nach Abzug des Kindergeldes verbleibende Barunterhalt das Doppelte, also 450 Euro betragen, er beläuft sich aber nur auf 304 Euro. Da in dem Barunterhaltsbedarf des Volljährigen dessen Minderjährigenunterhaltsbedarf noch enthalten sein muss (ein 18-jähriges Kind braucht nicht weniger Schuhe und Kleidung als ein minderjähriges Kind), wird also bei einem Volljährigen der »eingesparte« Betreuungsunterhalt nur noch mit 146 Euro bewertet ($225 \times 2 = 450$ Euro abzüglich 304 Euro = 146 Euro, jeweils nach Abzug des Kindergelds gerechnet). Dieser Widerspruch ist nicht begründbar und macht die Willkürlichkeit der Festsetzung des Volljährigenunterhalts deutlich.
5. Der krasseste Widerspruch entsteht bei dem sogenannten »Wechselmodell«, wenn also beide Elternteile das Kind (fast) gleichmäßig betreuen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht auch dann der volle Barunterhaltsanspruch des Elternteils, der das Kind etwas mehr betreut, fort.¹ Nur wenn die Eltern ein nahezu hälftiges Wechselmodell praktizieren, besteht ein beiderseitiger Barunterhaltsanspruch. So hat der Bundesgerichtshof in einem Fall, in dem die Mutter 64 Prozent der Betreuung des Kindes und der Vater die restlichen 36 Prozent über-

1 BGH FamRZ 2006, 1015.

nommen hatte, der Mutter den vollen Barunterhalt zugesprochen und die Mitbetreuung durch den Vater, die immerhin mehr als ein Drittel der Gesamtbetreuung ausmachte, geldmäßig nicht gewertet, was ja durch eine Reduzierung des Barunterhalts hätte geschehen müssen.

Contra Reform

Für die Beibehaltung der jetzigen asymmetrischen Regelung der Kindesunterhaltsbeiträge beider Eltern sprechen gewichtige Gründe:

1. In der Wertung der Betreuungs- und Erziehungsarbeit als äquivalentem Unterhaltsbeitrag, welcher in der Regel von der zusätzlichen Zahlung von Barunterhalt befreit, § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB, liegt eine Anerkennung der »immateriellen« Arbeit der Betreuung als geldwerte Leistung.

Diese gesetzgeberische Entscheidung entspricht der Entwicklung, die das deutsche Familienrecht seit Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 genommen hat: Die am 1. Juli 1958 eingeführte Zugewinngemeinschaft bewertet die Familienarbeit des einen Ehegatten, auch wenn dieser während der ganzen Ehezeit kein Einkommen erzielt hat, als grundsätzlich dem Vermögenserwerb des anderen erwerbstätigen Ehegatten gleichwertig mit der Folge, dass der »vermögende« Ehegatte am Ende der Ehe ausgleichen und die Hälfte seines Überschusses an den anderen Ehegatten auskehren muss.

Diese Regel ist konsequent fortgeführt worden: Der zum 1. Juli 1977 eingeführte Versorgungsausgleich (Rentensplitting) geht ebenfalls davon aus, dass beide Ehegatten in der Ehe gleichwertige Arbeit geleistet haben, so dass bei Scheidung ihrer Ehe derjenige Ehegatte, der in der Ehezeit die höheren Anwartschaften erwirtschaftet hat, die Hälfte seines Überschusses an den anderen Ehegatten abgeben muss. Diese Übertragung geschieht in erster Linie durch Richterakt.

Auch im Bereich des Ehegattenunterhalts hat sich diese Entwicklung schließlich durchgesetzt: Mit Urteil vom 13. Juni 2001² hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die ehelichen Lebensverhältnisse (die für die Bemessung des nachehelichen Unterhalts maßgeblich sind) nicht nur durch die Einkünfte des erwerbstätigen Ehegatten, sondern auch durch die Leistungen des anderen Ehegatten im Haushalt und Kinderbetreuung mitbestimmt werden. Als Konsequenz hat der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zur Anwendung der Unterhaltsberechnungsmethoden (Differenz- statt Anrechnungsmethode) grundlegend geändert. Er hat die Haushaltsführung eines nicht erwerbstätigen Ehegatten einschließlich der Kinderbetreuung – wirtschaftlich betrachtet – als der Erwerbstätigkeit und der durch diese ermöglichten Geldunterhaltsleistung des anderen Ehegatten grundsätzlich gleichwertig angesehen. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass die ehelichen Lebensverhältnisse nicht nur durch Bareinkünfte des erwerbstätigen Ehegatten, sondern auch durch Leistungen des anderen, im Haushalt tätigen Ehe-

2 BGH FamRZ 2001, 986.

gatten geprägt werden und dadurch eine Verbesserung erfahren. Die Tätigkeit des haushaltführenden Ehegatten ersetze Dienst- und Fürsorgeleistungen und Besorgungen, die anderenfalls durch teure Fremdleistungen erkauft werden müssten. Diese Tätigkeit enthalte eine Vielzahl von anderen, nicht in Geld messbaren Hilfeleistungen. Deshalb, so der Bundesgerichtshof, würden die ehelichen Lebensverhältnisse durch die Gesamtheit aller wirtschaftlich relevanten beruflichen, gesundheitlichen, familiären und ähnlichen Faktoren bestimmt, also auch durch die häusliche Mitarbeit des nicht erwerbstätigen Ehegatten. Entschieden sich die Eheleute für eine Übernahme der Haushaltsführung und Kinderbetreuung durch einen von ihnen, so erfülle dieser hiermit in der Regel seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, § 1360 S. 1 BGB; in ähnlicher Weise setze § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB die Kinderbetreuung der Gewährung von Barunterhalt gleich.

Diese Entwicklung von Gesetz und Rechtsprechung zur Gleichgewichtung und Gleichbewertung von Familienarbeit und Geldleistung hat nach allem im deutschen Familienrecht eine mehr als 50-jährige Tradition, die ihren Ausgangspunkt in Art. 3 Abs. 2 GG, also der Gleichberechtigung von Mann und Frau, hatte. Es war deshalb nur konsequent, als zum 1. Juli 1970 in § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB das sog. Mutterprivileg eingeführt wurde, wonach die betreuende Mutter durch Pflege und Erziehung ihre Unterhaltpflicht gegenüber dem minderjährigen Kind in der Regel erfüllt. Seit der geschlechtsneutralen Umformulierung dieser Norm zum 1. Juli 1998 gilt dies nicht nur für Mütter, sondern für den betreuenden Elternteil generell. Die hierin zum Ausdruck kommende Anerkennung der Pflege und Erziehungsleistung des betreuenden Elternteils als geldwerte Leistung drückt die Überzeugung des Gesetzgebers von der Gleichwertigkeit der Betreuungsleistung und der materiellen Versorgung des Kindes aus.

2. Durch die geltende Regelung des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB wird der betreuende, zugleich erwerbstätige Elternteil davor geschützt, mit seinem Einkommen noch zum Barunterhalt des Kindes beitragen zu müssen. Bedeutsam ist dies vor allem vor dem Hintergrund, dass nach wie vor mehrheitlich Frauen die Erziehung und Betreuung der Kinder nach einer Trennung übernehmen, sie aber bis heute in großer Zahl bei vergleichbarer Arbeit bis zu ein Drittel weniger Einkommen erzielen als Männer in gleicher Position. Zwar lässt auch der obhütende Elternteil das Kind am eigenen Einkommen teilnehmen, weil das Kind mit ihm lebt und seinen Lebensstandard teilt. Insoweit handelt es sich jedoch um eine freiwillige Beteiligung. Würde die Vorschrift des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB fallen, müsste konsequenterweise auch der betreuende Elternteil darüber hinaus noch zum Barunterhalt beitragen, wenn und soweit sein Einkommen dafür ausreicht.
3. Da § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB zunächst zwar nur für Mütter eingeführt wurde, inzwischen aber für den betreuenden Elternteil generell gilt, ist hier eine Geschlechtergerechtigkeit hergestellt, die ohne Not nicht aufgegeben werden sollte.

Fazit

Viele praktische Gründe und Gerechtigkeitsüberlegungen sprechen für eine Reform der geltenden asymmetrischen Verteilung der Kindesunterhaltsbeiträge. Viele gesellschaftspolitische Gründe sprechen für die Beibehaltung der jetzigen Regelung, weil in ihnen eine gesellschaftliche Anerkennung von Betreuungs- und Familienarbeit liegt. Die krassesten Widersprüche ließen sich durch Veränderung von Unterhaltssätzen und Änderung der Rechtsprechung beseitigen. Denn weder das steuerliche Existenzminimum gemäß § 32 Abs. 6 S. 1 EStG, das den Maßstab für die Kindesunterhaltsbeiträge bildet, noch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Verteilung von Bar- und Betreuungsunterhalt beim echten Wechselmodell sind »in Erz gehauen«; sie müssten deshalb besserer Erkenntnis weichen können.

Tatsächlicher versus standardisierter Bedarf – die Reformbedürftigkeit des Kindesunterhaltsrechts

Marianne Breithaupt

1 Bedürftigkeit eines Kindes

Kinder sind, gleichgültig in welche soziale Schicht sie hineingeboren werden, nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen, zu erziehen und auszubilden. Sie sind davon abhängig, dass sich die Eltern, andere Menschen, die Gesellschaft um sie kümmern. Das Ausmaß und die Dauer der Bedürftigkeit von Kindern können sich unterscheiden, ihre grundsätzliche Bedürftigkeit dürfte unstreitig sein.

Als Säuglinge und Kleinkinder müssen sie rund um die Uhr versorgt und betreut werden. Im Laufe der Kindheit und Jugendzeit lernen sie nach und nach, selbst zu essen, sich die Hände zu waschen und die Zähne zu putzen, zu lesen und zu rechnen, sich in Gemeinschaften einzugliedern usw. Nach den derzeitigen Vorstellungen sollten sie mit ca. 18 Jahren in der Lage sein, Verantwortung für sich selbst und andere zu übernehmen. Das heißt aber nicht, dass sie dann gar nicht mehr bedürftig sind, denn in der Regel gehen sie zu diesem Zeitpunkt noch zur Schule oder befinden sich in einer sonstigen Ausbildung. Sie haben deshalb noch keine eigene Lebensstellung, die sie selbsterhaltungsfähig macht. Kinder sind selbst dann abhängig, wenn sie über die materiellen Mitteln verfügen, um ihren Lebensunterhalt, ihre Betreuung, Erziehung und Ausbildung selbst zu finanzieren. Aber ohnehin sind nur sehr wenige Kinder in der Position, für die Herstellung ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit selbst aufzukommen. Das heißt, Eltern brauchen materielle Mittel, brauchen Geld zum Aufziehen ihrer Kinder.

Die Frage ist, wie viel Geld sie (mindestens) benötigen. Die Antwort hängt davon ab, was wie in welchem Umfang und in welcher Häufigkeit einem Kind als notwendiger Lebens-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf zugestanden wird. Dabei wird zumindest in Deutschland einerseits ungern über die Höhe der dafür erforderlichen Geldbeträge gesprochen, andererseits aber das notwendige Teilen der vorhandenen materiellen Mittel mit dem Kind¹ als Armutsfalle für seine Eltern und damit für die Gesellschaft dargestellt.

Die Diskretion hinsichtlich des zeitlichen und finanziellen Aufwandes für ein Kind erklärt schöne, aber unvollständige Antworten auf die Frage ›Was braucht ein Kind?‹. Nach T. Berry Brazelton und Stanley Greenspan z.B. entwickelt sich ein

1 Vgl. § 1603 Abs. 2 BGB.